

Tierschutz-Hundeverordnung – Überzogene Auslegungen gefährden Hundesport und Ausstellungswesen



Was sieht die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vor?

§ 10 TierSchHuV sieht ein Ausstellungsverbot für Hunde mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden vor. Dieses Verbot gilt auch für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde bewertet, geprüft oder verglichen werden, z.B. sportliche Wettkämpfe, Begleithundeprüfungen oder Tauglichkeitsprüfungen für Schulbesuchshunde. Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) befürwortet ein Ausstellungsverbot für Tiere mit erblichen Krankheitsmerkmalen ausdrücklich.

Das Problem dabei:

Die auslegungsbedürftige Vorschrift wird aufgrund fehlender behördlicher Ausführungsvorgaben von den örtlich zuständigen Veterinärämtern sehr unterschiedlich, teilweise vollkommen überzogen ausgelegt. **Das hat zu großer Unsicherheit unter Veranstaltern, Ausstellern, Sportlern und Hundehaltern geführt.** Zahlreiche Veranstaltungen (besonders im Bereich Hundesport) mussten bereits abgesagt werden.

Projektgruppe der AG Tierschutz

Zum Zweck der Erarbeitung von Leitlinien für die zuständigen Behörden zum Vollzug des Ausstellungsverbots wurde 2022 von der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz eine Projektgruppe (PG) gebildet.

Um das Ausstellungswesen und den Hundesport in Deutschland nicht zu gefährden, ist es unerlässlich, dass die Leitlinien der PG-AGT eine angemessene Umsetzung des § 10 TierSchHuV vorsehen. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt gibt es behördliche Auflagen für Hundeveranstaltungen, die fachtierärztliche Gutachten für alle teilnehmenden Hunde und Untersuchungen in Narkose für Hunde bestimmter Rassen vorschreiben. Pauschale Untersuchungspflichten, Gentests und belastende Untersuchungen für Hunde sieht § 10 TierSchHuV nicht vor!

Welche Gefahren drohen?

Die unverhältnismäßige Auslegung bestehender Rechtsvorschriften bedroht Veranstaltungen, die für die Grundausbildung, die sportliche Betätigung mit Hunden oder für die Transparenz in der Zucht unabdingbar sind. Halter verzichten aufgrund belastender Untersuchungen für ihre Hunde und hoher Untersuchungskosten auf die Teilnahme an Veranstaltungen. Der Widerspruch zwischen dem konkreten Regelungsgehalt des § 10 TierSchHuV und der teilweisen behördlichen

Auslegung wird zwangsläufig zu einer Vielzahl von Prozessen führen. **Werden Hundesport und Ausstellungen durch überzogene Auflagen unmöglich gemacht, leiden darunter unsere Hunde.**

Ausstellungsverbot in der Praxis

Eine pauschale tierärztliche Voruntersuchungspflicht verursacht für eine einzige Veranstaltung der Größe der Dogs & Fun in Dortmund Kosten für die Hundehalter von mehr als 600.000 €. Daher nutzt der VDH auf seinen großen Ausstellungen eine Kombination gezielter Voruntersuchungen und tierärztlicher Kontrollen vor Ort. Kleine Hundeveranstaltungen können entsprechende Konzepte nicht umsetzen und müssen bei unverhältnismäßigen Auflagen abgesagt werden.

Vorschläge des VDH

- Ausführungsbestimmungen zum Ausstellungsverbot müssen auf wissenschaftlichen Fakten basieren und eine klare Abgrenzbarkeit bieten, um eine rechtssichere, einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Der VDH hat für seine Veranstaltungen erbliche Ausschlussmerkmale festgelegt und in der Praxis erfolgreich angewendet: <https://tierschutz.vdh.de/merkmalsliste>
- Eine pauschale Untersuchungspflicht für alle Hunde ist unverhältnismäßig und rechtswidrig. Für Hunde von Rassen, die eine hohe Disposition für erbliche Krankheiten aufweisen (z.B. Atemnot, Herzerkrankungen, Augenentzündungen) sollten dagegen klinische bzw. Spezialuntersuchungen vorgesehen werden. (Beispiel: www.dogs-and-fun.com/hundeaussteller/tierschutzhundeverordnung)

Die ausführliche Stellungnahme finden Sie auf:
[https://tierschutz.vdh.de/
anwendung-tierschutz-hundeverordnung](https://tierschutz.vdh.de/anwendung-tierschutz-hundeverordnung)